



---

## Informationen für Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl der Jugendschöffen / Jugendschöffinnen

### Wahlperiode 2024 - 2028

1. Das Amt des Jugendschöffen / der Jugendschöffin ist ein Ehrenamt. Die Aufgabe eines Jugendschöffen / einer Jugendschöffin ist es, als Vermittler bzw. Vermittlerin zwischen Justiz und Bevölkerung aufzutreten. Ein Jugendschöffe / eine Jugendschöffin soll aufgrund seiner / ihrer Erfahrung und gesunden Menschenverstandes Recht erkennen und im Rahmen der in den Gesetzen vorgegebenen Entscheidungsspielräume dieses sachgerecht anwenden.
2. Die Ausübung eines Ehrenamtes als Jugendschöffe / Jugendschöffin ist unter anderem an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - Deutsche Staatsangehörigkeit (und der deutschen Sprache mächtig)
  - Alter zwischen 25 und 69 Jahren
  - Wohnsitz in Mainz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste
  - Besondere Befähigung und Erfahrung in der Erziehung junger Menschen
3. Eine juristische Vor- bzw. Ausbildung ist für die Übernahme und Ausübung eines Ehrenamtes nicht erforderlich. Die Jugendschöffen / Jugendschöffinnen sind Richter: innen wie die Berufsrichter: innen. Ein Jugendschöffe / eine Jugendschöffin nimmt während eines Jahres in ca. 12 Sitzungen an den Verhandlungen teil. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1.1.2024 und endet am 31.12.2028.
4. Jugendschöffen / Jugendschöffinnen erhalten für ihre Tätigkeit einen Ausgleich für Verdienstaufschlag und Fahrtkosten. Sie sind gesetzlich davor geschützt, dass ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes ein Nachteil, zum Beispiel durch die Kündigung des Arbeitsplatzes, entsteht.
5. Die von der Landeshauptstadt Mainz aufzustellende Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.



6. Das verantwortungsvolle Amt des Jugendschöffen / der Jugendschöffin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.
7. Interessierte Personen können sich ab sofort schriftlich bewerben.

## Kontakt

Stadtverwaltung Mainz  
Amt für Jugend und Familie  
Jugendhilfe im Strafverfahren/  
Jugendgerichtshilfe  
Kaiserstraße 3-5  
55116 Mainz

Telefon 06131 58610-24  
Telefax 06131 58610-38  
[jugendschoeffen@stadt.mainz.de](mailto:jugendschoeffen@stadt.mainz.de)

Gerne können Sie sich auf unseren Webseiten informieren:

[www.mainz.de](http://www.mainz.de)  
[www.haus-des-jugendrechts-mainz.de](http://www.haus-des-jugendrechts-mainz.de)